

Geschäftsbericht 2018

der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft (gemäss § 19 Absatz 2 des Finanzkontrollgesetzes)

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
1. Grundlagen der Finanzkontrolle.....	4
1.1 Zweck / Stellung / Auftrag	4
1.2 Prüfungsgrundsätze	5
1.3 Prüfungskriterien.....	6
2. Prüftätigkeit im 2018.....	7
3. Finanzkontrolle intern	9
3.1 Personal und Organisation.....	9
3.2 Aus- und Weiterbildung	10
3.3 Zulassung der Finanzkontrolle bei der Revisionsaufsichtsbehörde	10
3.4 Fachverbände	10
3.5 Qualitätssicherung	10
3.6 Finanzen / Externe Revisionsstelle	11
3.7 Begleitausschuss	11
4. Ausblick.....	11
5. Anhang: Berichtsbewertung der Vorsteherin.....	12

Editorial

Die Kantonale Finanzkontrolle ist gemäss § 19 Absatz 2 des Finanzkontrollgesetzes angehalten, jährlich einen Geschäftsbericht zu erstellen. Formell richtet sich dieser in erster Linie an den Landrat, den Regierungsrat und an das Kantonsgericht. Durch die gesetzliche Vorgabe, den Geschäftsbericht zu veröffentlichen, haben aber auch alle an der kantonalen Finanzaufsicht Interessierten die Gelegenheit, sich über die Aktivitäten der Finanzkontrolle zu informieren. Die Prüf- und Reviewberichte werden bereits im Laufe des Jahres den Geprüften Organisationseinheiten, dem Regierungsrat, den landrätlichen Oberaufsichtskommissionen und den zuständigen Fachkommissionen zugestellt.

Ende März 2018 hat der ehemalige Vorsteher der Finanzkontrolle den Kanton nach über 25-jähriger Tätigkeit infolge Pensionierung verlassen. Im August hat die neue Vorsteherin ihr Amt angetreten.

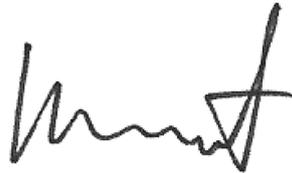
Im 2018 fanden mehrere Sitzungen mit dem Begleitausschuss der Finanzkontrolle statt. Die Finanzkontrolle dankt an dieser Stelle seinen Mitgliedern für die wertvolle Zusammenarbeit. Den landrätlichen Kommissionen, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht, der Landeskanzlei, den verwaltungsexternen Organisationen und den Direktionen mit ihren Dienststellen, dankt sie für die kooperative Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein besonderer Dank gebührt den Mitarbeitenden der geprüften Organisationseinheiten, welche die Finanzkontrolle anlässlich der jeweiligen Prüfarbeiten unterstützt haben.

Liestal, 1. April 2019

Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft



Barbara Gafner
Vorsteherin



Hanspeter Schüpfer
Stv. Vorsteher

1. Grundlagen der Finanzkontrolle

1.1 Zweck / Stellung / Auftrag

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, am 10. Dezember 2008 das Finanzkontrollgesetz beschlossen.

Die Finanzkontrolle ist Kontrollorgan und oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie richtet sich nach der Verfassung, dem Gesetz sowie den anerkannten berufsständischen Grundsätzen. Diese berufsständischen Grundsätze sind der Standard zur eingeschränkten und ordentlichen Revision sowie die Standards für die berufliche Praxis der internen Revision.

Die Finanzkontrolle als Fachorgan der Finanzaufsicht, stellt in Zusammenarbeit mit den parlamentarischen Oberaufsichtsbehörden eine wirksame Kontrolle über den staatlichen Finanzhaushalt sicher. Sie dient als externes Finanzaufsichtsorgan dem Parlament und als interne Revisionsstelle der Exekutive. Sie erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern.

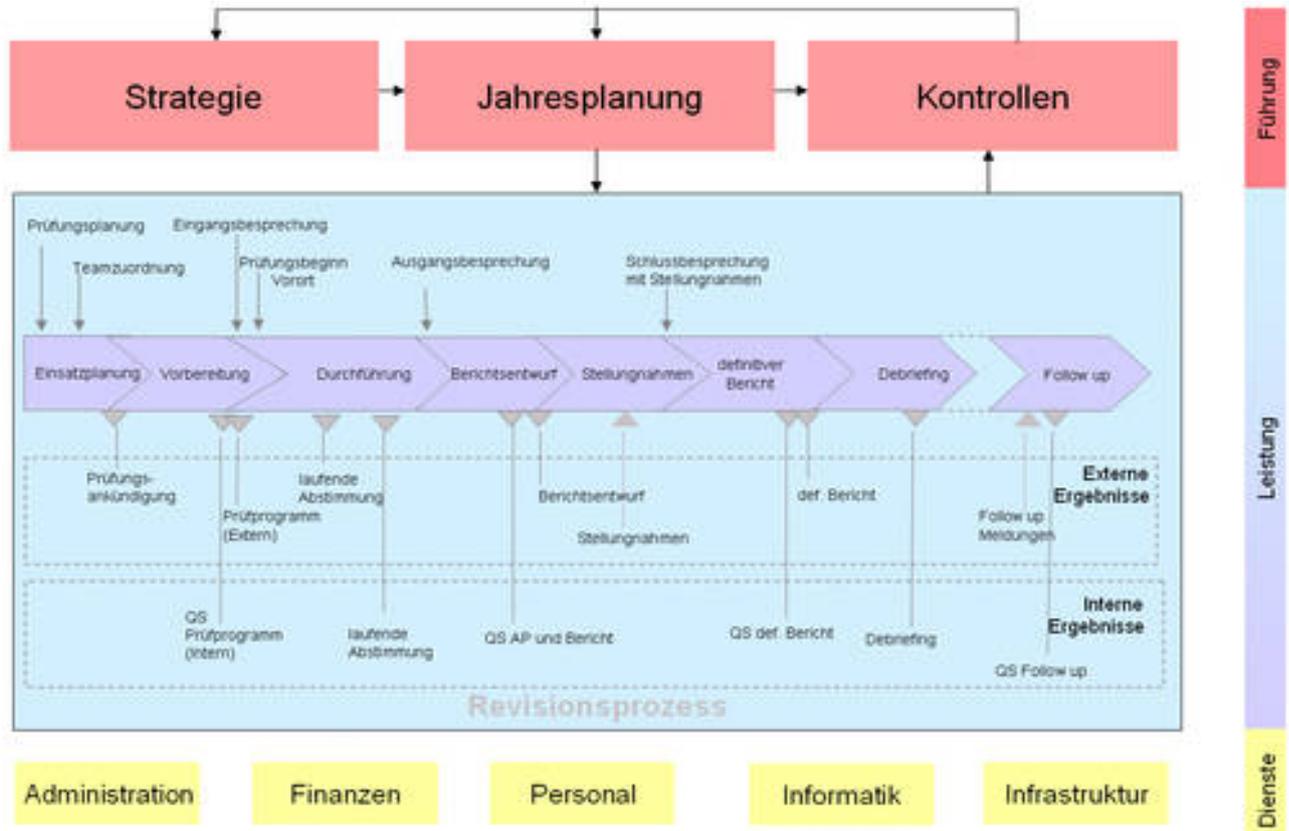
Mit ihrer Tätigkeit will sie das Vertrauen des Volkes und der Steuerzahler zum Staat fördern, indem sie sich für eine gesetzes- und zweckkonforme sowie wirtschaftliche Verwendung staatlicher Mittel einsetzt. Ebenso sorgt sie mit für eine transparente, nachvollziehbare Rechnungslegung des öffentlichen Finanzhaushaltes.

Als Finanzaufsicht des Kantons ist sie in erster Linie nach innen gerichtet. Zur Imagepflege führt sie keine Medienveranstaltungen zu ihrer Tätigkeit und deren Ergebnissen durch. Über diese informiert sie Regierungsstellen und zuständige parlamentarische Kommissionen in Form von Berichten und Stellungnahmen.

1.2 Prüfungsgrundsätze

Die Finanzkontrolle orientiert sich bei ihrer Tätigkeit an nationalen und internationalen Prüfungsstandards. Sie begründet ihre Feststellungen und Empfehlungen objektiv. Die Stellungnahmen der Geprüften sind Bestandteil der Berichterstattung. Das Hauptaugenmerk der Finanzkontrolle liegt nicht darauf, Fehler aufzudecken, sondern auf der Vermeidung von durch ihre Prüfarbeiten festgestellten Fehlern in Zukunft.

Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von Prozessen bei einzelnen Dienststellen / Einheiten.



Interne und externe Revisionen, Finanzaufsicht, Jahresabschlussprüfungen

Interne Revisionen

Prüfungen innerhalb der Kantonsverwaltung und bei Empfängern von Subventionen sowie Prüfungen im Rahmen der Finanzaufsicht ausserhalb der Kantonsverwaltung.

Externe Revisionen

Jährliche Prüfung und Berichterstattung aufgrund besonderer rechtlicher Erfordernisse, im Gegensatz zur internen Revision, die aufgrund eigener Planungs- und Prioritätenfestlegung erfolgt; externe Jahresabschlussprüfungen.

Besondere Aufgaben

Beratungsaufträge.

Fachmitarbeit

Beiträge zu Vernehmlassungen, zu Projekten und Beisitz in Kommissionen.

1.3 Prüfungskriterien

Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Sie trägt zur Zielrealisierung von Organisationen bei, indem sie eine systematische und anerkannte Vorgehensweise für die Bewertung und Steigerung der Effektivität des Risikomanagements, der Steuerung und Verwaltung bereitstellt.

Sie unterstützt die Verwaltung bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems (IKS), der Kontrollen sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Sie trifft Massnahmen, um ihre Aufsicht in Zukunft vermehrt in Richtung Leistungsprüfungen auszubauen. Die Finanzkontrolle ist mit anderen Worten aufgerufen, sich nicht auf die traditionelle Rolle der ex-post Betrachtung zu beschränken, sondern einen aktiven Beitrag zur Unterstützung einer soliden Finanzpolitik zu leisten.

Als Finanzaufsichtsorgan übt sie keine Vollzugsaufgaben aus. Neuen Verwaltungsmodellen, die mehr Effizienz versprechen, steht die Finanzkontrolle positiv gegenüber und unterstützt die Umsetzung und Sicherung der Verfahren auf allen Stufen.

2. Prüftätigkeit im 2018

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 49 Prüfungen oder Reviews mit Berichterstattung durchgeführt. Für die Prüfungen und Reviews wurden rund 1276 Arbeitstage aufgewendet.

Prüfungen/Reviews	Anzahl	<i>Anzahl</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Anzahl</i>
	2018	2017	2016	2015
Abschluss- resp. Pflichtprüfungen ¹⁾	19	24	21	21
Prüfungen/Reviews aus Risikoanalyse	16	16	17	18
Prüfung aus Turnus ²⁾	14	4	12	12
Prüf- oder Reviewaufträge ³⁾	0	4	4	1
Total	49	48	54	52

1) Für Abschluss- und Pflichtprüfung besteht entweder ein gesetzlicher Auftrag oder die Finanzkontrolle wurde als Jahresabschlussprüfer gewählt.

2) Unabhängig von der Risikoeinstufung sollte jede Dienststelle mindestens einmal innert fünf Jahren revidiert werden.

3) Hier sind diejenigen Aufträge an die Finanzkontrolle aufgeführt, welche durch den Landrat und dessen Kommissionen, durch die Regierung oder durch die Direktionen erteilt wurden.

Prüfungen nach Direktion/Gerichte	Anzahl	<i>Anzahl</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Anzahl</i>
	2018	2017	2016	2015
Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	13	6	11	10
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)	10	11	9	7
Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)	7	6	9	6
Sicherheitsdirektion (SID)	7	11	9	4
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)	7	8	9	9
Gerichte (GER)	0	1	0	0
Landeskanzlei (KB)	3	5	2	1
Direktionsübergreifende Prüfungen	2	0	5	7
Total	49	48	54	44

Für Arbeiten ausserhalb des Kerngeschäftes wie Beratungen, Vernehmlassungen, Mitberichte, den Beisitz in Arbeitsgruppen sowie für die Teilnahme an Schlussbesprechungen der Revisionen von verwaltungsexternen Organisationen, wurden rund 132 Arbeitstage aufgewendet.

Wie oben festgehalten, hat die Finanzkontrolle zahlreiche Prüfungen und Reviews sowie Follow-ups aus früheren Prüfberichten durchgeführt. Anbei ein Auszug aus Prüfergebnissen von besonderem Interesse.

Bestellwesen im Öffentlichen Verkehr

Diese Revision wurde in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom Mai bis August 2018 durchgeführt.

Das IKS wurde im Rahmen der Prüfung umfassend überarbeitet und zeigt heute transparent die Tätigkeiten des Kantons sowie die nicht unerheblichen Restrisiken (z.B. Berechtigungen).

Das Risikomanagement weist noch Lücken auf, welche von den Geprüften schnellstmöglich geschlossen werden sollten. Die aufgrund der "PostAuto Affäre" offenen Rückforderungsansprüche wurden überwacht, konnten vor Abschluss des Berichtes beziffert werden und sind in der Zwischenzeit eingegangen.

Die überregional tätigen Transportunternehmen können insgesamt nur durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) und/oder eine externe Revisionsstelle (z.B. im Auftrag der subventionsgebenden Kantone) geprüft werden. Die Finanzkontrolle ist nur für den Baselland betreffenden Teil des Öffentlichen Verkehrs berechtigt und kann aus diesem Grund keine Gesamtabstimmung der Kostenrechnung überregional agierender Transportunternehmen (z.B. SBB, PostAuto) vornehmen.

Als Erster Schritt wird ein neuer, einheitlicher Prüfplan von der Arbeitsgruppe Öffentlicher Verkehr der eidgenössischen und der kantonalen Finanzkontrollen in Zusammenarbeit mit dem BAV erarbeitet.

Die Publikation des Berichtes der EFK zum Prüfauftrag erfolgte am 25. März 2019.

<https://www.efk.admin.ch/de/publikationen/sicherheit-umwelt/verkehr-und-umwelt.html>

IKS Reporting bei ausgewählten Direktionen

Von Juli bis November 2018 wurden die Angaben im IKS-Bericht 2017 an den Regierungsrat, auf ausgewählte Direktionen begrenzt, geprüft. Die im IKS Bericht 2017 angegebene, weitgehend flächendeckend erreichte Einstufung in Reifegrad 3 "standardisiert" oder 4 "gesichert", konnte die Finanzkontrolle nicht bestätigen. Dennoch weist sie auf den grossen Fortschritt und die umfangreichen Arbeiten, die die Mitarbeitenden der geprüften Direktionen geleistet haben, hin. Das Ziel ist zwar noch nicht erreicht, aber der Prozess ist weit fortgeschritten.

Unsere geprüfte Einschätzung der Reifegradeinstufung der Prozesse beträgt flächendeckend Reifegrad 2 "informell". Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Dokumentation der Kontrollen zu wenig Rechnung getragen wurde. Anstelle der Schlüsselkontrolle, die zu prüfen war, wurde oft der Prozess dokumentiert, was automatisch zu einer Rückstufung geführt hat.

Alle Direktionen haben aufgrund unserer Feststellungen ihr IKS nachgearbeitet und werden 2019 mit einem Follow-up von uns unterstützt. Die Prüfungen der IKS-Angaben werden 2019 bei weiteren Direktionen fortgesetzt.

Bei den Gerichten erfolgt eine begleitende IKS-Einführungsprüfung.

3. Finanzkontrolle intern

3.1 Personal und Organisation

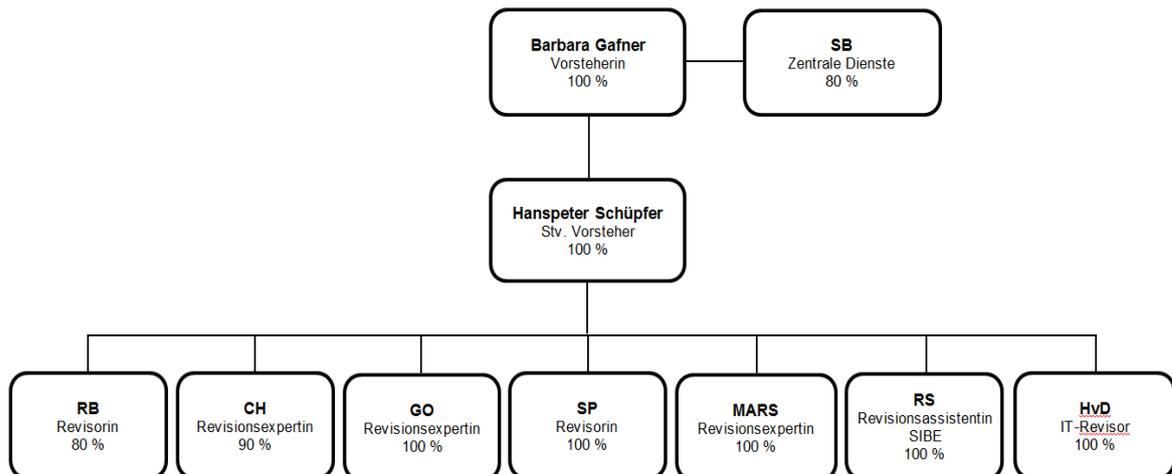
Im März 2018 hat der bisherige Vorsteher der Finanzkontrolle, Herr Roland Winkler, den Kanton nach über 25-jähriger Tätigkeit ruhestandshalber verlassen. Im August 2018 hat die neue Vorsteherin, Frau Barbara Gafner, ihr Amt angetreten. Zwischenzeitlich hat Herr Hanspeter Schüpfer die Geschicke der Finanzkontrolle ad Interim geleitet.

Ein Mitarbeiter hat die Finanzkontrolle im Oktober 2018 verlassen und eine Mitarbeiterin wird auf Mai 2019 in den Ruhestand treten. Der Mitarbeiterbestand beträgt aktuell 10.5 FTE (10.6 Sollstellen) exkl. 2 Praktikanten. Ein/e Baurevisor/in mit einem Arbeitspensum von 50-90% wird rekrutiert.

Nachfolgend das aktuelle Organigramm:

Organigramm Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft

Stand per 1. Februar 2019



3.2 Aus- und Weiterbildung

Als eingetragene Revisoren, Revisionsexperten, Certified Internal Auditor und Certified Information System Auditor, unterliegen die Revidierenden einer Weiterbildungsverpflichtung, deren Einhaltung auch durch die entsprechenden Fachregister kontrolliert wird.

Durch aktive Mitarbeit in der Fachvereinigung der Finanzkontrollen und der eidgenössischen Finanzkontrolle, des IIA Switzerland, aber auch durch den Besuch von anderen Weiterbildungsveranstaltungen, wird die Weiterbildungsverpflichtung sichergestellt.

3.3 Zulassung der Finanzkontrolle bei der Revisionsaufsichtsbehörde

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, das am 1. September 2007 in Kraft getreten ist, müssen natürliche Personen sowie Revisionsunternehmen die Revisionsdienstleistungen erbringen, durch die Bundesbehörde zugelassen werden.

Diese Behörde hat der kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft am 21.12.2007 die provisorische und am 19.10.2009 die definitive Zulassung und die Eintragung als Revisionsexpertin erteilt.

Im Register der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sind aktuell fünf Mitarbeitende der Finanzkontrolle als Revisionsexperten und ein Mitarbeitender als Revisor eingetragen.

3.4 Fachverbände

Die Finanzkontrolle Basel-Landschaft ist Verbandsmitglied der Fachvereinigung der Finanzkontrollen und dem IIA Switzerland. Die Revisoren und Revisionsexperten sind jeweils entweder Mitglied bei EXPERTsuisse oder bei IIA Switzerland. Der IT-Revisor ist Mitglied bei ISACA (Information Systems Audit and Control Association).

3.5 Qualitätssicherung

Der Finanzkontrolle wurde die Zulassung gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren erteilt. Dementsprechend muss sie über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen. Dies deckt sich mit ihrem ständigen Bestreben, das Qualitätsniveau ihrer Dienstleistungen zu halten bzw. zu steigern, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und der Berufsstandesregeln.

Aus diesem Grund hat sie ein striktes Qualitätsmanagementsystem mit entsprechenden Kontrollmechanismen eingeführt. Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Eine interne Kontrolle der Revisionsdienstleistungen ist gewährleistet. Die Einhaltung der Vorgaben wird überwacht. Allfällige Verbesserungsmöglichkeiten werden erfasst und jeweils zeitnah umgesetzt.

Des Weiteren wird die Umsetzung der Qualitätsvorgaben mittels periodischer Peer Reviews durch und bei anderen von der RAB anerkannten Finanzkontrollen geprüft, letztmals im Oktober 2017 durch die Finanzkontrolle des Kantons Thurgau. Das Ergebnis war positiv.

3.6 Finanzen / Externe Revisionsstelle

ERFOLGSRECHNUNG (IN MIO. CHF)

Kt. Bezeichnung	R 2017	R 2018	B 2018	Abw. abs.	Abw. %	B
30 Personalaufwand	1.636	1.659	1.880	-0.221	-12%	1
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0.092	0.030	0.088	-0.058	-66%	2
36 Transferaufwand	0.004	0.003	0.004	-0.001	-15%	
Budgetkredite	1.732	1.693	1.972	-0.280	-14%	
Total Aufwand	1.732	1.693	1.972	-0.280	-14%	
42 Entgelte	-0.141	-0.131	-0.120	-0.01	-9%	
Total Ertrag	-0.141	-0.131	-0.120	-0.011	-9%	
Ergebnis Erfolgsrechnung	1.591	1.561	1.852	-0.291	-16%	

¹ Die Leitung der Finanzkontrolle war vier Monate unbesetzt und hat damit den Personalaufwand entlastet. Dem gegenüber steht der zusätzliche Personalaufwand für die neu besetzten Stellen

² Die Veränderung zum Vorjahr im Sach- und übrigen Betriebsaufwand ist der Tatsache geschuldet, dass die Kosten des Findungsprozesses für die neue Leitung bereits im 2017 beglichen wurden

Die Betriebsrechnung wurde von der Stephan Revisions AG in Muttenz geprüft.

3.7 Begleitausschuss

Das Finanzkontrollgesetz sieht in § 3 (Organisatorische Zuordnung) vor, dass die Finanzkontrolle organisatorisch dem Landrat, vertreten durch den Begleitausschuss Finanzkontrolle, zugeordnet ist.

Mitglieder des Begleitausschusses sind:

Herr Klaus Kirchmayr, Präsident, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (Grüne)
 Herr Christof Hiltmann, Vizepräsident, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (FDP)
 Herr Roman Klauser, Mitglied, Präsident der Finanzkommission des Landrats (SVP) bis 7.11.2018
 Herr Peter Brodbeck, Mitglied, Präsident der Finanzkommission des Landrats (SVP) ab 19.12.2018
 Frau Mirjam Würth, Mitglied, Vizepräsidentin der Finanzkommission des Landrats (SP)
 Herr Anton Lauber, Mitglied, Regierungsrat

Das Sekretariat wird von Frau Céline Rossé-Baumgartner, Kommissionssekretariat Finanzkommission Landrat, geführt.

4. Ausblick

In diesen medial dominierten Zeiten ist es sehr wichtig, dass die Finanzkontrolle unabhängig und mit der nötigen Distanz lösungsorientiert arbeiten kann. Sie ist überzeugt, dass sich durch den von ihr erbrachten Einsatz das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit des Landrates, dessen Kommissionen, der Regierung und der Verwaltung erhöht hat.

Im 2019 wird sie sich weiter für die Umsetzung eines funktionsfähigen und wirtschaftlichen IKS im Kanton einsetzen. Zusätzlich arbeitet sie an ihrem eigenen Sicherheitskonzept (Informatik und Gebäude). In diesem Zusammenhang wird sie die Abläufe verändern, wie zum Beispiel das automatisierte Einholen der Stellungnahmen der Geprüften.

Ab 2019 hat sie eine neue Bewertung für die Prüfberichte eingeführt. Die Einstufung wird den Geprüften bei der Schlussbesprechung mitgeteilt und aus Transparenzgründen auf der Vorderseite des Berichtes aufgedruckt (siehe Anhang).

5. Anhang: Berichtsbewertung der Vorsteherin

Berichtsbewertung der Vorsteherin Finanzkontrolle (Fikon):



Geprüfter: Aufgaben zu erledigen
Fikon: Kein Handlungsbedarf



Geprüfter: Aufgaben prioritär zu erledigen und/oder viele Aufgaben
Fikon: Erhöhte Aufmerksamkeit mit weitergehenden Kontrollen



Geprüfter: Hat prioritäre Aufgaben nach der Nachprüfung auch in der Nachfrist nicht erledigt
Fikon: Nach der Nachprüfung, sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden – Empfehlung an die Fikom* abgeben
Fikom: Separat traktandiert mit Vorgehensempfehlung von der Fikon



Geprüfter
+ Fikon Haben keinen Einfluss auf die Lösung, wird separat traktandiert
+ Fikom:
Parlament: Beschluss / Gesetzesanpassungen etc.

* Finanzkommission

